

BGE 43 II 708

Bundesgericht (BGE), 1915-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_708

FR: ATF 43 II 708

IT: DTF 43 II 708

Volltext

70S Kantonales 'Vasserrccht. ~o 94. getragen hat, dass sie nur die Hälfte der Kosten ersetzt verlangt, die andere Hälfte dagegen auf sich nimmt, so erscheinen damit alle Forderungen, welche die Beklagte 'aus jener ihrer Stellung ableiten kann, in billiger Weise berücksichtigt. Für eine weitere Bevorzugung würde es an stichhaltigen Gründen fehlell. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin 2390 Fr. 50 Cts. nebst Zinsen zu 5 % seit dem 11. September 1915 zu bezallen. VIII. KANTONALES

""?ASSERRECHT CONCESSIONS HYDRA-dLIQUES 94. tTrteil der staatsrechtlichen Abteilung , "om 26. November 1917 i. S. Züsli, Kläger, gegen Staat Luzern, Beklagten. : \ r t. 48 Z j f f. 4 0 G. Streit um das durch eine luzernische ~, \Vasserrechtskonzession ,) begründete Recht als «zivil- rechtliche Streitigkeit».- E nt s c-h ä d i gun g san s pr u c h des Berechtigten wegen Entzugs der \Vassernutzung zu- folge von Uferschutzbauten ; Tragweite des § 4 9 Ab s 2 des luzernischen Wasserrechtsgesetzes vom 2. M ä r z 1 8 7 5. - Pflicht der Parteien, kantonales Recht anzuführen (Art. 3 BZP). A. - Im November 1891 stellte MartinBaumgartner in 'Verthenstein beim Regierungsrat des Kanton& Luzern das Gesuch, es möchte ihm zum Zwecke der Gewinnung von Kraft für den Betrieb einer Knochenstampfe die Konzes- sion für die Erstellung eines kleinen Wasserwerkes an der Emme, bei der Albrechtenfluh, gemäss vorgelegten Plänen Kantonales 'Vassrrecht. No 94. 709 erteilt werden. Aus der näheren Beschreibung der pro- jektierten Anlage ist hervorzuheben: An der Einlaufstelle wird keine Stauvorrichtun.g erstellt werden, sondern ein- fach ein Kanal aus 45 cm weiten Zementröhren von der Emme abgezweigt, dessen Sohlenhöhe O,9m tiefer ist, als der 'Vasserstand vom 29. Oktober 1891 (der die Cote 97.780 ha t, bezogen auf FixpunktA bei der Bielbachbrücke neben dem Gebäude der Knochenstampfe). Die Sohlenhöhe im Unterwasserkanal, der nach dem seinerseits in die Emme mündenden Bielbach geführt wird, ist beim (unterschlech- tigen) Wasserrad 96.714. Das Nutzgefäll beträgt 0.866 m, die Wassermenge 0.311 m B und die theoretische Kraft 3.32 HP. Der Regierungsrat veröffentlichte dieses Konzession~ gesuch zunächst nach Vorschrift des kantonalen Gesetzes über Wasserrechte vom 2. März 1875/28. November 1878 und beschloss sodann, am 15. Januar 1892, unter Erle- digung von zwei dagegen erhobenen privaten Einsprüchen, « mit Hinsicht auf Abschnitt I, 3 des Wasserrechtsge- setzes », es sei « die nachgesuchte Wasserrechtskonzes- sion » dem Herrn M. Baumgartner unter einigen Beding- ungen (worunter die, dass der Konzessionär die Wuhr- pflicht z'wischen den Wuhren X und B des Planes, d. h. an der Kanaleinlaufsstelle, zu übernehmen, ferner für jeden Schaden, der zufolge seiner Anlage am Eigentum Dritter entstehen sollte, zu haften, und endlich eine Konzessions- gebühr VOll 20 Fr., sowie einen jährlichen Wasserrechts- zins von 8 Fr. zu bezahlen habe) erteilt und auf seine Kosten ins Hypothekarprotokoll einzutragen. Diese Kon- zession wurde später, durch Beschluss des Regierungs- rates vom 5. Juli 1905, dahin abgeändert, dass Baum- gartner die damals nachgesuchte Bewilligung erhielt, das 'Wasserrad und den Ablaufkanal der Knochen

stampfe um 0.36 m tiefer zu legen, um die natürlich eingetretene Sohlenvertiefung des Bielbachs zur Vergrösserung seines Nutzgefälls ausnutzen zu können. Im Jahre 1910 ging die Liegenschaft Baumgartners, auf '10 Kantonales Wasserrecht. :,\0 94. der sich die Knochenstampfe mit dem konzessions- gemäss erstellten Wasserwerk befindet, durch Kauf, in dessen Verurkundung speziell auch das konzessions- mässige Wasserrecht an der Emme erwähnt ist, ins Eigentum des Klägers Melchior Züsli über. Da gegen Ende der 1890er Jahre auf der Emmenstrecke von der Wolhuser Gitterbrücke bis hinunter zur Langnauer Brücke, wozu die Gegend von Werthenstein gehört, durch Hochwasser wiederholt zahlreiche Beschädigungen der bestehenden einzelnen Wuhrbauten verursacht worden waren, hatte in der Folge der Regierungsrat des Kantons Luzern für jene Flusstrecke ein zusammenhängendes Korrektionsprojekt moderner Art ausarbeiten lassen, das neben den Leistungen der wuhrpflichtigen Grundbesitzer Subventionen des Bundes und des Kantons vorsah. Nach der öffentlichen Auflage dieses Projekts hatte Martin Baumgartner mit Schreiben an den Regierungsrat vom 16. Mai 1901 in dem Sinne Einsprache erhoben, (dass sein erworbenes Wasserrecht in ungeschlunäl- ertem Masse gewahrt bleibe), und den Regierungsrat (i für allfälligen Nachteil für den Kanaleinlauf, welcher durch die Emmenkorrektur verursacht wird), verantwortlich gemacht. Das Projekt wurde daim in reduziertem Umfange unter Leitung und Kontrolle des durch das Bau- departement vertretenen Regierungsrats abschnittsweise allmählich ausgeführt. Nachdem die Korrektionsarbeiten im Jahre 1912 oberhalb der Einlaufstelle des nunmehr Züslichen Wasserwerkkanals in Angriff genommen worden waren, setzte in der Gegend des Kanabinlaufs eine Vertiefung des Flussbetts und eine entsprechende Senkung des Wasserspiegels ein. Hievon gab Züsli dem Regierungsrat durch Zuschrift vom 16. Februar 1913 Kenntnis, mit der weitem Meldung, dass er den Betrieb seiner Knochenstampfe bei Niederwasser bereit& einstellen müsse, und fragte unter Bezugnahme auf das erwähnte Schreiben seines Rechtsvo-ängers vom Jahre 1901 und auf 49 Kantonales Wasserrechtsgesetzes an, ob der Regierungsrat geneigt sei, mit ihm wegen seiner Entschädigungsforderung in Unterhandlung zu treten, oder ob vielleicht andere Uferanstösser (ausser dem als solcher oberhalb der Kanaleinlaufstelle hauptsächlich beteiligten Staate selbst) vorhanden seien, welche für die, Sohlenvertiefung zur Verantwortung gezogen werden könnten. Hierauf antwortete das kantonale Baudepartement « mit Ermächtigung des Regierungsrats» am 26. April 1913, sowohl das Mass, als auch die Ursachen der von Züsli behaupteten Verminderung des Wasserzuflusses in seinen Kanal seien keineswegs abgeklärt; sollte sich indessen auch herausstellen, dass in der Tat eine, ganz oder teilweise als «weitere Folge) der Emmenkorrektur anzusehende Sohlenvertiefung eingetreten sei, so würde dies eine Entschädigungspflicht nicht ohne weiteres begründen, weil, wie das Departement schon in andern ähnlichen Fällen ausgesprochen habe, die Korrektur den Flusslauf auf das normale Mass zurückführe, über das er sich zufolge Vernachlässigung des Uferschutzes erhoben habe, während die Wasserwerke nur Existenzrecht in dem Umfange hätten, den ihnen der normale, von der staatlichen Wasserhoheit zu regulierenden Wasserlauf verleihe; das Departement müsse daher jede Entschädigung seitens des Staates ablehnen, und sei auch nicht im Falle andere Interessenten zu nennen, auf welche Züsli die Gefährtragung für indirekte Folgen der Flussamelioration abwälzen könnte. Demgegenüber hielt Züsli mit Eingabe an das Baudepartement vom 25. Mai 1914, nachdem er wegen der inzwischen eingetretenen vollständigen Trockenlegung seines Werkkanals (dessen zwecklos gewordener Einlauf dann bei Ausführung der dürftigen Korrektionsarbeiten zugemauert

wurde) den elektrischen Antrieb seiner Knochemtampfe hatte einrichten lassen, an seinem Entschädigungsanspruch unter Hinweis darauf, dass das 712 Kantonalen Wasserrecht. N° 94, Gesetz keinen Unterschied zwischen direkten und indirekten Folgen der Flusskorrekturen mache, grundsätzlich fest, erklärte sich jedoch für den Fall einer gütlichen Verständigung bereit, von den Auslagen für die Antriebsänderung (im detaillierten Betrage von rund 15,000 Fr.) zwei Drittel auf sich zu nehmen. Als auch diese Eingabe erfolglos blieb, wandte er sich am 27. Juli 1914, gestützt auf § 7 des Wasserrechtsgesetzes (wonach eine Bewilligung zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers, die nicht bloss zeitlich beschränkt oder widerruflich erteilt worden ist, nur auf dem Wege der Expropriation zurückgenommen werden kann) an den Amtsgerichts-Präsidenten von Sursee zuhelfend der zuständigen Expropriationskommission mit dem Gesuch um Durchführung des Verfahrens gemäss dem kantonalen Expropriationsgesetz vom 24. Dezember 1830 für eine Forderung von 10,000 Fr. an den Staat « wegen Beseitigung bezweckter, illusorischer Schaffung seines konzessionierten Wasserwerkes ». Das kantonale Baudepartement widersetzte sich dem Gesuch, weil kein die Expropriation gesetzesgemäss aussprechender Beschluss des Regierungsrates und überhaupt kein Expropriationsfall vorliege. Die Schätzungskommission des Amtes Sursee erklärte sich gleichwohl als in der Sache kompetent, auf Beschwerde des Baudepartements aber hob das Obergericht des Kantons Luzern (1. Kammer) diesen Entscheid mit Erkenntnis vom 2. November 1915; aus der Erwägung auf, es sei nach § 3 des Expropriationsgesetzes, auf das auch in den §§ 48 und 49 des Wasserrechtsgesetzes verwiesen werde, eine formelle Voraussetzung der Einleitung des gerichtlichen Expropriationsverfahrens, dass der Regierungsrat im Einzelfalle auf administrativem Wege die Enteignung grundsätzlich bewillige, an einer solchen Bewilligung fehle es jedoch hier. B. - Mit Klage vom 1. Dezember 1915 hat Züsli beim Bundesgericht auf Grund des vorstehenden Tatbestandes Kantonalen Wasserrecht. No H-L und gestützt auf Art. 48 Ziff. 4 OG gegen den Staat Luzern die Begehren ans Recht gesetzt: 1. Der Beklagte sei gehalten; a) den Kläger durch die Emmenverbauung bei Werthenstem einzulassen, dass dem Kläger wiederum eine Wasserkraft von 3,6 HP zur Verfügung stehe; b) dem Kläger für inzwischen entstandenen und noch entstehenden Schaden Ersatz zu leisten und zwar: 1572 Fr. 10 Cts. für die erstellte elektrische Einrichtung und 60 Fr. pro Quartal an das Elektrizitätswerk Rathausen bezahlte bzw. weiter zu bezahlende Kraftmiete. 2. Eventuell sei der Beklagte schuldig zu erklären, dem Kläger einen Schadenersatz von 15,000 Fr. zu bezahlen, nebst Zins à 5 % seit 1. Januar 1914. In rechtlicher Hinsicht verweist er zur Begründung des Hauptbegehrens auf « allgemeine Rechtsgrundsätze », auf die §§ 298 und 329 Iuz. BGB, die Art. 737 bis 742, 781 und Schl. T. 56 schweiz. ZGB, sowie endlich auf die luzernische Wasserrechtsgesetzgebung, speziell die §§ 7 und 36 des Gesetzes vom 2. März 1875 und die Verordnung über Erwerb und Beaufsichtigung bestehender Wasserrechte vom 24. Februar/28. März 1890. Die eventuelle Schadenersatzforderung leitet er aus den Art. 41 ff. OR ab: Es liege ein die Entschädigungspflicht des Staates begründendes schuldhaft widerrechtliches Handeln des kantonalen Baudepartements einerseits in der Beseitigung des Wasserlaufs auf der Emme in seinen Kanal, worauf ihm ein wohlverworbenes Recht zustehe, und andererseits in der Vernachlässigung der in den §§ 48 und 49 des Wasserrechtsgesetzes ausgesprochenen Pflicht zur Durchführung des Expropriationsverfahrens, dessen Einleitung nach dem massgebenden Entscheid des Obergerichts nur durch das Baudepartement bzw. den Regierungsrat bewirkt werden soll. 13 il - t. 171 1; 714 Kantonalen Wasserrecht. N° 94.

könnte während diese Behörden hiezu nicht Hand geboten hätten: Der Schaden spezifiziere sich wie folgt: a) Auslagen für Einrichtung des elektrischen Betriebes, laut Rechnung des Elektrizitätswerkes Rathausen Fr. 1,572 10 b) Schaden infolge Stillstands des Werkes während zirka 1 Jahr 1,000 - c) Kapitalisierter Betrag der an die Zentralschweizerischen Kraftwerke zu bezahlenden Kraftmiete pro Quartal 125 Fr. = pro Jahr 500 Fr. = » 12,500 - Summa ... Fr. 15,092 10 C. - Der Beklagte hat ip. der Antwort, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage, folgende Einwendungen erhoben: . 1. Da die Konzession des Klägers entsprechen dem Gesuch des Konzessionärs keine Stauvorrichtung in der Emme mit Festsetzung eines bestimmten Oberwasserspiegels vorsehe, habe seine Anlage nicht den Charakter, (l eines auf die Dauer berechneten eigentlichen Wasserwerkes », sondern kennzeichne sich an Hand der Konzessionsurkunde selbst als «bloss temporäre Benützung eines vorübergehenden und faktischen, Zusian des Flusslaufes» für dessen Wegfall selbstverständlich keine Entschädigung beansprucht werden könne. Die vom Regierungsrat anbefohlenen, vom Bund und Kanton subventionierten Uferschutzbauten hätten, nichts anderes bezweckt, als die Wiederherstellung des normalen Flusslaufs (der durch abnormale Geschiebeablagerungen infolge von Hochwassern und von mangelhafter Erfüllung der Vuhrpflicht seitens der Wuhrgenossenschaften künstlich erhöht worden sei) und damit die Beseitigung oder Verminderung der Ueberschwemmungsgefahr. Auf die Fortdauer dieses gefahrdrohenden Zustandes könne aber die Klage keinen Rechtsanspruch erheben; gegenteils erkläre die Konzession den Wasserwerkbesitzer selbst verantwortlich für den durch das Werk allfällig verursachten Schaden. Es kanonale, \Ya~scrn:cht. :\" Hf. liege überhaupt schon im Namen und im Begriffe der staatlichen Konzession, dass sie frei bewilligt und ebenso auch frei verweigert oder widerrufen werden könne. Eine Konzession falle dahin, sobald sie unvereinbar geworden sei mit den Anforderungen des öffentlichen Wohls, das den höchsten Staatszweck bilde und stets, wenn auch nur stillschweigend, vorbehalten sei. Hier habe nun das öffentliche Wohl die Herabsetzung des Wasserlaufes auf seine normale Höhe gefordert. Zudem sei dadurch auch deswegen kein Privatrecht des Klägers verletzt worden, weil dessen Konzession keine Festsetzung einer Stauhöhe enthalte und sich so « als rein präkaristisch, mithin ein Privatrecht am Flusslauf ausschliessend » charakterisiere. Sollte aber ein solches Recht gleichwohl angenommen werden, so könnte es mangels der Garantie eines bestimmten Oberwasserspiegels doch nur darin bestehen, den zur Zeit der Konzessionserteilung bestehenden faktischen Zustand, solange er daure, durch Ableitung der konzessionsmässigen Wassermenge aus dem Flusse zu benützen; es würde also keineswegs eine Garantie für den Fortbestand dieser tatsächlichen Möglichkeit der Wasserentnahme in sich schliessen. Das Recht wäre demnach zeitlich beschränkt und seiner Natur nach bestimmt, mit einer Flussregulierung, welche die Wiederherstellung des natürlichen Wasserlaufes notwendig herbeiführen müsse, unterzugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Rechts auf Benützung des vorübergehenden abnormalen Flusszustandes könnte nur in Frage kommen, wenn die Uferlinien verändert worden wären; das sei jedoch durch die Flusskorrektur nicht geschehen. Es fehle somit unter allen Umständen an der Expropriation oder am Entzug eines Rechts des Klägers, wofür Schadenersatz gefordert werden könnte. Eventuell seien die Forderungen des Klägers «masslos übersetzt ». 2. Dem Staate fehle auch die Passivlegitimation, da Bauherr der Korrektionsarbeit nicht er, sondern die konzessionsgemäss auch den Kläger umfassende . 716 Kantonalen Wasserrecht. :\0 94, , \Wuhrgenossenschaft sei, welche diese Arbeiten, unter "Mitwirkung des Baudepartements als' Aufsichtsbehörde, (wege-

der staatlichen Subventionen); unternommen 'und ausgeführt habe. 3. Eventuell seien die Entschädigungsansprüche des Klägers längst durch Verjährung' (Art. 69 aOR ; Art. 60 nOR). D. ~ Tri der Replik hat der Kläger seine ~ echtsbegehren erneuert. Er hält daran fest, dass ihm der Beklagte wegen Verletzung' seine ~ konzessionsmässigen \WasSer' ~ echts haftbar sei.' Die Bestreitung der Existenz eines , solchen Rechts gehe fehl, da nach §28 des Wasserrechts- ,gesetzes, wie auch nach W'issensefullt und Praxis, 'zri 'einem " Wasserwerk nicht notwendig eine Stauvorrichtung, 'im Sinne eines que~ durch das Flussbett gehenden 'Wuhrs, gehöre. Ebenso sei unbestreitbar: dass diesem Recht die Nutzbarkeit entzogen worden sei zufolge der Flussver- bauungen, die tatsächlich der Beklagte; in Ersetzung der althergebrachten Holzwuhren der Uferanstösser' durch das viel teurere moderne System von Parallelwehren mit Zementierung und Spornen, nach eigenmächtig aufgestellten Plänen im öffentlichen Interesse und' in der Hauptsache auf eigene Kosten ,ausgeführt habe. Eine " Wuhrgenossenschaft, die als verantwortlich in Betracht, fallen könnte, existiere' nicht. Von Verjährung seiner Schadenersatzforderung könne angesichts der von ihm seit dem Beginn der Schädigung im Jahre 1913 getroffenen Vorkehrungen nicht die Rede sein. Uebrigens gelte für das in erster Linie massgebende prinzipale 'Klagebe- gehreD, das sich auf die ein vertragsähnliches Verhältnis darstellende Konzession und auf die Bestimmungen des kantonalen Wasserrechtsgesetzes stütze, die zehnjährige Verjährung. Andererseits hat der Beklagte in der Duplik die Ant- wortschluss und dessen Begründung bestätigt und noch näher ausgeführt: Eine Wass~rwerkskonzession verleihe kein Privatrecht, sondern gebe nur die flusspolizeiliche Kantonales 'VusselTt'l'hL :-;" :14, 71, Bewilligung_zqr ErstellQ.ng ein~r Anlage am öffentlichen GeWi:!.!\ser, wledenn speziell das Luzerner Wasserrechtsgesetz." z. B. in ,9.en §§ 5 und, 6, die Konzession als ({ Erlaubnis: I) b~zeichne. welcher Ausdruck, unmöglich, als, Verleihung eines Privatrechts verstanden werden können. Allerdings könnten unter Umständen []. Privatrecht am , öffentlichen Fluss bestehen, aber nicht gegenüber dem Staat, der selber, weil der öffentliche Fluss eine ({ res nullius)) sei, daran kein Privatrecht besitze, sondern nur gegenüber andern Wasserwerken, sofern nämlich ein Wasserwerk auf bestmögliche Stauhöhe Anspruch' habe. Dann gehe das Hecht darauf, dass diese konzessions- mässige Stauhöhe nicht durch ein jüngeres Werk beeinträchtigt werde, wobei das rechtsbegründende Element in , der mit staatlicher Bewilligung zulässigen Okkupation liege, während die Konzession selbst nur deklaratorische Bedeutung habe, d. h. das Recht durch Feststellung sichere. Eijn solches Recht fehle aber dem Kläger, da, seine Konzession eben kein Staurecht vorsehe. Ferner wird gelte'n.d gell~cht, eine Wuhrgenossenschaft bestehe VOll Gesetzes wegen, und sie habe ({ rechtlich » die Korrektionsarbeiten' unter staatlicher Aufsicht und Leitung durchgeführt. E~ - Nach den Anträgen der Parteien ist Beweis durch Augenschein, Zeugen und Expertise erhoben worden. Der Augenschein hat die in Fakt. A oben geschilderten heutigen Verhältnisse des Flusslaufs und der Betriebs- anlage, des Klägers ergeben. Auf die Zeugenaussagen wird, soweit nötig, in den nachstehenden Erwägungen eingetreten. Aus dem Berichte der Experten (Dr phil. und Ing. J. Epper; Bern und A. For~erod. kant. Wasserbau- Ingenieur in Aarau) sind folgende ihnen gestellte Fragen und die erteilten Antworten zu erwähnen: Frage 1. « Ist das Wasserwerk des Klägers entsprechend, den Angaben ,un~ Bedingungen des Konzessions- ak~ von 1892, mit Änderung: Vo:nl905 erstE(lt worden?» 718 Kantonales 'Vasserrecht.]:\094. Antwort: « Ja ! Uebrigens wird diese Tatsache, wie aus den Akten ersichtlich ist, von keiner Partei bestritten. In den Konzessionsurkunden fehlen auch alle und jegliche • Angaben über die Normalverhältnisse des Flusses, auf welche der

Konzessionär bei Erstellung seiner Anlage hätte Rücksicht nehmen können, und es fehlen auch alle und jegliche Vorbehalte über die dem Konzessionär nachträglich zugemutete Anpassungspflicht für den Fall der Normalisierung, oder Korrektur des Flusslaufes. »

Frage 2. (je bei der Anlage des Klägers, einen Kanalaufbau (für den Gebrauch der Wasserwerke zu entschädigen sind. Und zwar unterscheidet das Gesetz zwischen: a) Beeinträchtigungen durch unmittelbaren, b) Beeinträchtigungen durch mittelbaren, c) Beeinträchtigungen durch mittelbare Einwirkungen, der Schutzbauten, sondern stellt die allgemeine Kausalzusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und den Bauten ab. Folglich ergibt sich die Begründung eines Entschädigungsanspruchs aus § 49 Abs. 2 die Weiterbenutzung des Konzessionswasserwerks, gemäss erstelltem Wasserwerk ganz oder teilweise verunmöglichte Veränderung im Zustande des Flusses, die nach dem Mass der Uferschutzbauten und der Uferschutzbauten bei der Veränderung im öffentlichen Interesse geboten war, kann den Anspruch nicht ausschliessen, da der Gesetzgeber hier die Abgrenzung zwischen dem Einzelinteresse am rechtmässig bestehenden Wasserwerk und den allgemeineren Interessen an einer wirksamen Uferverbauung eben im Sinne der Verpflichtung des Wasserwerkbesitzers zur Aufgabe seines Rechts gegen Entschädigung getroffen hat. Diese gesetzliche Folge der einmal erteilten Wasserrechtskonzession kann freilich durch einen entsprechenden Vorbehalt des Konzessionsaktes abgewendet werden, über dessen Zulässigkeit allgemein und hier speziell nach § 7 des Wasserrechtsgesetzes kein Zweifel möglich ist. Die Konzession des Klägers enthält jedoch, wie auch die Experten in Beantwortung der Frage 1 betonen, einen solchen Vorbehalt nicht. Der Kläger ist daher nach § 49 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes grundsätzlich Schadenersatzberechtigt, weil die bereits eingetretene Trockenlegung seines Wasserwerkes nach dem Befunde der Experten tatsächlich auf die von ihm als Ursache namhaft gemachten Uferschutzbauten zurückzuführen ist. 4. - Ferner bestreitet der Beklagte gegenüber dem Schadenersatzanspruch des Klägers auch zu Unrecht seine Passivlegitimation. Das Wasserrechtsgesetz bezeichnet als « Uferschutzpflichtige », denen gemäss § 49 Abs. 2 die Pflicht zur Entschädigung der durch Uferschutzbauten beeinträchtigten Wasserwerke obliegt, 726 Kantonalen Wasserrecht. No 94. im Abschnitt « Uferschutz » (§§ 37 ff.) in erster Linie die Eigentümer der an die Gewässer anstossenden « Güter, Bauten oder Anlagen » und ermächtigt sie, sich behufs • Unterhalt der Ufer und Flussole mit « eigenen Reglementen » zu organisieren (§§ 37 und 38), sieht aber ausserdem die Möglichkeit vor, « zu kostspieligen Uferschutzbauten, wie namentlich grösseren Korrektionsarbeiten », die einen fernern Güterkomplex zu schützen bestimmt sind, « an Gewässern, welche durch Uberschwemmung, Uferbruch, Geschiebtrieb oder Versumpfung gemein schädlich wirken », neben den Anstössern auch die Besitzer des weiterhin beteiligten Eigentums, sowie unter Umständen die Gemeinden und den Staat - diesen letzteren endgültig durch Beschluss des Grossen Rates - beizuziehen (§§ 39-41). Dabei werden die nötigen Reglemente über Bauart und Verteilung der Bau- und Unterhaltslast « unter die Pflichtigen » unter Mitwirkung und nötigenfalls nach Weisung des Regierungsrates aufgestellt, und die Ausführung der Arbeiten erfolgt « unter der Leitung und Aufsicht der Staatsbaubeamten und der von den Gemeinden oder Beteiligten gewählten und vom Staatsbauamt bestellten Wührmeister oder Aufseher » (§§ 42-45). Nun handelt es sich vorliegend um Uferschutzbauten dieser letzteren Art, und zwar ist der beklagte Staat unbestritten schon als Uferanstösser, insbesondere für die gesamte Korrektionsstrecke 0 be-

halb des Kanaleinlaufs zum Wasserwerk des Klägers, beteiligt; neben ihm fällt nur noch ein (privater) Ufereigentümer in Betracht. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist nach den Aussagen der Zeugen (speziell des Ingenieurs beim kantonalen Baudepartement, Graf, und des Bauleiters der fraglichen Korrektionsarbeiten, Steiner) hier überhaupt keine sog. «Wuhrgenossenschaft I), als Organisation der Uferschutzpflichtigen im Sinne des Gesetzes, geschaffen worden, sondern es haben die zuständigen Staatsbehörden bei Aufstellung der Baupläne und Durchführung der Arbeiten völlig selbständig gehandelt und als Kantonal-Kantonales Wasserrecht. N° 94. 727 ressenen bloss den erwähnten privaten Ufereigentümer (nicht auch den Kläger für die im Staatseigentum verbliebene, jedoch konzessionsgemäss von ihm zu unterhaltende Uferstelle des bisherigen Kanaleinlaufs) lediglich zur Kostentragung herangezogen. Unter diesen Umständen hätte der Staat dem Vorgehen des Klägers gegen ihn höchstens die Einrede der mehreren Streitgenossen (Art. 8 BZP) entgegenhalten können; dies hat er aber, nach der ganzen Sachlage wohl mit Grund, nicht getan. 5. - Die Verjährungseinrede des Beklagten ist mit Bezug auf die Haftung aus § 49 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes nicht substantiiert. Sie könnte dieser Haftung gegenüber nur auf eine Verjährungsbestimmung des kantonalen Rechts gestützt werden. Eine solche hat der Beklagte jedoch nicht namhaft gemacht (Art. 3 BZP). 6. - Was das Mass der dem Kläger gebührenden Entschädigung betrifft, ist ohne weiteres auf den überzeugenden Befund der Experten zu Frage 5 abzustellen. Danach genügt der Betrag von 5000 Fr. zu seiner Schadloshaltung aus allen Titeln. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Klage wird dahin gutgeheissen, dass der Beklagte verurteilt wird, an den Kläger eine Entschädigung von 5000 Fr., nebst 5 % Zins seit 1. Dezember 1915, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.